

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

615

Nr. 21 **München, den 17. Oktober** **1985**

Datum	Inhalt	Seite
23. 9. 1985	Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen in austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung)..... 2129-1-7-U	615
8. 10. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz 520-3-I	619
4. 9. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen..... 2032-1-1-F	620
27. 9. 1985	Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung (VGS)..... 753-1-11-I	634
30. 9. 1985	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz..... 2030-3-3-3-J	637

2129-1-7-U

Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen in austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung)

Vom 23. September 1985

Auf Grund von § 40 Satz 1 und § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl I S. 281), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in den folgenden Gebieten:

Gebiet Aschaffenburg

Das Gebiet umfaßt die Städte Alzenau, Aschaffenburg, Erlenbach a. Main, Obernburg a. Main und die Gemeinden Elsenfeld, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Großwallstadt, Haibach, Hausen, Hösbach, Johannesberg, Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Leidersbach, Mainaschaff, Mömbris, Mömlingen, Niedernberg, Stockstadt a. Main und Sulzbach a. Main.

Gebiet Augsburg

Das Gebiet umfaßt die Städte Augsburg, Bobingen, Gersthofen und Königsbrunn.

Gebiet Nordostoberfranken I

Das Gebiet umfaßt die Stadt Hof und den Landkreis Hof.

Gebiet Nordostoberfranken II

Das Gebiet umfaßt den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Gebiet Nürnberg-Fürth-Erlangen

Das Gebiet umfaßt die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Röthenbach a. d. Pegnitz, Lauf a. d. Pegnitz und die Gemeinden Rückersdorf und Schwaig b. Nürnberg.

Gebiet Ingolstadt

Das Gebiet umfaßt die Städte Abensberg, Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau, Neustadt a. d. Donau, Kelheim, Vohburg a. d. Donau und die Gemeinden

Bergheim, Baar-Ebenhausen, Ernsgaden, Großmehring, Manching, Münchsmünster, Pförring und Saal a. d. Donau.

Gebiet München

Das Gebiet umfaßt die Landeshauptstadt München, die Stadt Dachau und die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b. München, Germering, Gräfelfing, Gröbenzell, Haar, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Puchheim, Unterföhring und Unterschleißheim.

(2) ¹Die Verbote nach §§ 6, 8 bis 10 gelten, sobald und solange das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eine austauscharme Wetterlage und die Alarmstufe für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. ²§ 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 2

Austauscharme Wetterlage

(1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn

1. in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr),
2. die Windgeschwindigkeit in Bodennähe seit mehr als 12 Stunden im Mittel weniger als 3 m/s beträgt und
3. nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß diese Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Gebiet nach § 1 repräsentativen Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von mehr als 1000 m mindestens einmal täglich festgestellt.

(3) Während der Zeit, in der Schadstoffkonzentrationen nach § 3 festgestellt werden oder zu besorgen sind, ermittelt das Landesamt für Umweltschutz mindestens einmal täglich, ob eine austauscharme Wetterlage vorliegt.

§ 3

Vorwarnstufe, Alarmstufen

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gibt eine austauscharme Wetterlage in Verbindung mit der Vorwarnstufe, ersten oder zweiten Alarmstufe für ein Gebiet nach § 1 bekannt, sobald in diesem Gebiet an zwei Meßstellen oder in diesem Gebiet an einer Meßstelle und in einem angrenzenden Gebiet nach § 1 an einer Meßstelle die Schadstoffkonzentrationen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Werte erreichen und nicht erkennbar ist, daß innerhalb der nächsten 3 Stunden wesentlich geringere Schadstoffkonzentrationen auftreten werden. ²Die Meßstellen sind innerhalb des Gebiets so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage für das Gebiet gewinnen läßt.

(2) Die Vorwarnstufe wird bekanntgegeben, wenn

1. die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2fachen der Konzentration von Schwebstaub
gemittelt über 24 Stunden 1,10 mg/m³ oder
2. gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von
Schwefeldioxid 0,60 mg/m³ oder
Stickstoffdioxid 0,60 mg/m³ oder
Kohlenmonoxid 30 mg/m³

überschreitet.

(3) Die erste Alarmstufe wird bekanntgegeben, wenn

1. die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2fachen der Konzentration von Schwebstaub
gemittelt über 24 Stunden 1,40 mg/m³ oder
2. gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von
Schwefeldioxid 1,20 mg/m³ oder
Stickstoffdioxid 1,00 mg/m³ oder
Kohlenmonoxid 45 mg/m³

überschreitet oder

3. während eines Zeitraums von 72 Stunden die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Die zweite Alarmstufe wird bekanntgegeben, wenn

1. die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2fachen der Konzentration von Schwebstaub
gemittelt über 24 Stunden 1,70 mg/m³ oder
2. gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von
Schwefeldioxid 1,80 mg/m³ oder
Stickstoffdioxid 1,40 mg/m³ oder
Kohlenmonoxid 60 mg/m³

überschreitet oder

3. während eines Zeitraums von 72 Stunden die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(5) ¹Die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid wird als Halbstundenmittelwert, die Konzentration von Schwebstaub als Tagesmittelwert ermittelt. ²Die Mittelungszeiten für die Dreistundenmittelwerte sind 0.30 bis 3.00 Uhr, 3.30 bis 6.00 Uhr usw., für den Tagesmittelwert 0.30 bis 24.00 Uhr. ³Die für die Bekanntgabe der Vorwarnstufe und der Alarmstufen maßgeblichen Werte werden erstmals für den Zeitraum bestimmt, in dem das Landesamt für Umweltschutz die austauscharme Wetterlage ermittelt hat.

§ 4

Ende der Vorwarnstufe
oder der Alarmstufen

¹Sobald die Werte für die Bekanntgabe der Vorwarnstufe oder der Alarmstufen an allen Meßstellen innerhalb eines Gebiets nach § 1 während eines Zeitraumes von 12 Stunden nicht mehr festgestellt werden, gibt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen das Ende der Vorwarnstufe oder das Ende der jeweiligen Alarmstufe bekannt. ²Der Zeitraum verkürzt sich auf 3 Stunden, wenn die Bedingungen der §§ 2 und 3 nicht mehr bestehen und es nach den meteorologischen Verhältnissen ausgeschlossen ist, daß eine austauschbare Wetterlage innerhalb der nächsten 12 Stunden erneut entsteht.

§ 5

Bekanntgabe

(1) Der Beginn und das Ende der austauschbaren Wetterlage in Verbindung mit der Vorwarnstufe und den Alarmstufen werden durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgegeben.

(2) Die Bekanntgabe im Rundfunk soll während der austauschbaren Wetterlage mehrmals täglich wiederholt werden.

§ 6

Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs

(1) ¹Während der ersten Alarmstufe ist der Verkehr von Kraftfahrzeugen mit ungeraden Endziffern der Zulassungsnummer an Tagen mit geraden Endziffern und der Verkehr von Kraftfahrzeugen mit geraden Endziffern der Zulassungsnummer an Tagen mit ungeraden Endziffern in den Sperrbezirken untersagt. ²Ist für die erste Alarmstufe die Überschreitung der Konzentration von Stickstoffdioxid oder Kohlenmonoxid maßgebend, so ist der Verkehr von Kraftfahrzeugen in den Sperrbezirken untersagt.

(2) Während der zweiten Alarmstufe ist der Verkehr von Kraftfahrzeugen in den Sperrbezirken untersagt.

(3) Sperrbezirke sind

für das Gebiet Aschaffenburg

das Stadtgebiet Aschaffenburg mit Ausnahme der Autobahn Frankfurt-Würzburg und des nördlich davon gelegenen Stadtgebiets

für das Gebiet Augsburg

das Stadtgebiet Augsburg mit Ausnahme der Autobahn Stuttgart-München und des nördlich davon gelegenen Stadtgebiets

für das Gebiet Nürnberg-Fürth-Erlangen

das Stadtgebiet Nürnberg und das Stadtgebiet Fürth mit den Grenzen (im Uhrzeigersinn) Autobahn Würzburg-Nürnberg, Autobahn Nürnberg-München, Autobahn Nürnberg-Ansbach, Rednitz und Main-Donau-Kanal sowie das Stadtgebiet Erlangen östlich des Main-Donau-Kanals mit Ausnahme der Autobahn Würzburg-Nürnberg

für das Gebiet München

das Stadtgebiet München mit folgenden Ausnahmen:

Zufahrt zum Flughafen München über die A 94 und die Erdinger Straße, Autobahnring A 99 (Nordumfahrung München), Autobahn A 95 (Garmisch - München) und Neurieder Straße zwischen Stadtgrenze München und Ausfahrt Fürstenried.

(4) ¹Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird das Verkehrsverbot mit der Aufstellung des Verkehrszeichens 270 der Straßenverkehrsordnung wirksam. ²Das Verkehrsverbot kann auch gemäß § 5 Abs. 1 in Kraft gesetzt werden, soweit die Straßenverkehrsordnung das zuläßt.

§ 7

Ausnahmen vom Fahrverbot

(1) Die Verkehrsverbote des § 6 gelten nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die durch Elektromotor angetrieben werden, und Fahrzeuge, die gemäß Anlagen XXIII und XXV zu § 47 StVZO im Fahrzeugschein als schadstoffarm anerkannt sind mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Dieselmotoren,
2. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr und im Schüler- und Behindertenverkehr eingesetzt sind,
3. Kraftdroschken (Taxen), die zur Personenbeförderung eingesetzt sind,
4. Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes im dienstlichen Einsatz,
5. Kraftfahrzeuge der Verkehrsbetriebe und der Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, die zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen eingesetzt sind,
6. Kraftfahrzeuge der öffentlichen Müllabfuhr,
7. Kraftfahrzeuge der Immissionsschutz-, Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden, die im Vollzug der Smog-Verordnung eingesetzt sind,
8. Kraftfahrzeuge der Deutschen Bundespost, die eilige Postsendungen befördern oder zur Beseitigung von Störungen an Fernmeldeeinrichtungen eingesetzt sind,
9. Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen und Arztwagen im dienstlichen Einsatz,
10. Kraftfahrzeuge, mit denen leicht verderbliche Lebensmittel befördert werden,
11. Kraftfahrzeuge, die auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb notwendig ist,
12. Zu- und Abfahrten von Grundstücken an der Grenze der Sperrbezirke zu öffentlichen Straßen außerhalb der Sperrbezirke.

(2) ¹Auf Antrag kann die Stadt Aschaffenburg für den Sperrbezirk Aschaffenburg, die Stadt Augsburg für den Sperrbezirk Augsburg, die Stadt Nürnberg für den Sperrbezirk Nürnberg-Fürth-Erlangen und die Landeshauptstadt München für den Sperrbezirk München weitere Ausnahmen von den Ver-

kehrsverboten des § 6 zulassen, wenn die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs eines Betriebs oder zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen dringend geboten ist. ²Die Führer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmegewilligung mitzuführen.

§ 8

Brennstoffe

(1) ¹In Feuerungsanlagen dürfen während der ersten und zweiten Alarmstufe nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,0 v. H. Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,0 v. H. Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe.

²In Anlagen, die wahlweise mit verschiedenen Brennstoffen nach Satz 1 betrieben werden können, ist, soweit möglich, der Brennstoff mit den niedrigsten Schadstoffemissionen zu verwenden.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 Megawatt sowie für Feuerungsanlagen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 oder 4 oder des § 11 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl I S. 719) entsprechen. ²Die nach Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse liegen oder unverhältnismäßige Nachteile für die Betroffenen abwenden; die Ausnahmen sollen befristet werden.

§ 9

Betriebsbeschränkungen

(1) ¹Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinn des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind während der ersten Alarmstufe so zu betreiben, daß Emissionen luftverunreinigender Stoffe, die zur Erreichung des mit der Anlage verfolgten Zwecks nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden; insbesondere dürfen keine aufschieb- baren Wartungsarbeiten und sonstige aufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden, die zu einem An- wachsen der Luftverunreinigungen führen können. ²Darüber hinaus haben die Betreiber der Anlagen, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftver- unreinigungen ausgehen können, unbeschadet des § 8 durch Beschränkung der Leistung oder Dauer des Anlagenbetriebs oder sonstige Maßnahmen eine Verminderung der täglichen Emissionen auf 60 v. H. der ohne die Betriebsbeschränkungen zu er- wartenden Emissionen anzustreben. ³Hierzu haben sie den nach Art. 4 des Bayerischen Immissions- schutzgesetzes zuständigen Behörden bis zum 1. August 1986, Betreiber von nach dem 1. August 1986 genehmigten Anlagen bis zu dem auf die Ge- nehmigung folgenden 1. August, einen entspre-

chenden Plan vorzulegen. ⁴Die Behörde kann die in dem Plan beschriebenen, andere oder weitergehen- de Betriebsbeschränkungen anordnen, um das in Satz 2 genannte Ziel zu erreichen. ⁵Änderungen des Plans, die das in Satz 2 genannte Ziel gefährden können, sind bis zum 1. August jeden Jahres vorzu- legen.

(2) Die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brenn- stoffe haben während der ersten Alarmstufe die Emissionen dieser Anlagen durch Beschränkung der Leistung oder Dauer des Anlagenbetriebs so- weit wie möglich zu vermindern.

§ 10

Betriebsverbote

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinn des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftverunrei- nigungen ausgehen können, sowie nicht genehmi- gungsbedürftige Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen während der zweiten Alarmstufe nicht betrieben werden.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Ge- schäftshäusern, Krankenhäusern und anderen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Anlagen zur Warmwasserbereitung, Feuerungsanlagen in Bäckereien oder ähnlichen, der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betrie- ben sowie Anlagen der Tierzucht oder Tierhaltung. ²Der Betrieb dieser Anlagen ist, soweit er zur Luft- verunreinigung führen kann, auf das unbedingt er- forderliche Ausmaß zu beschränken.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Anlagen während der zweiten Alarmstufe zulässig, soweit durch eine Stilllegung

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer in be- triebstechnischem Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
2. Schäden an der betroffenen oder an einer in be- triebstechnischem Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können oder
3. infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeit- raumes von mindestens 72 Stunden nach Be- kanntgabe der zweiten Alarmstufe.

²Von den Ausnahmen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der nach Art. 4 des Bayerischen Immissions- schutzgesetzes zuständigen Behörde unter Beifü- gung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige den Betrieb der Anlage unter- sagt hat.

(4) Auf Antrag kann die nach Art. 4 des Bayeri- schen Immissionsschutzgesetzes zuständige Be- hörde Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn der Betrieb der Anlagen im öffentli-

chen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft. ²Entscheidungen nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 können ab dem Tage nach der Verkündung der Verordnung getroffen werden.

München, den 23. September 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

520-3-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beisitzer in den Ausschüssen
und Kammern nach dem
Wehrpflichtgesetz und dem
Kriegsdienstverweigerungsgesetz**

Vom 8. Oktober 1985

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl I S. 529) und § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 203) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 24. Januar 1984 (GVBl S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterausschüssen sowie in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung werden in den kreisfreien Gemeinden vom Gemeinderat, in den Landkreisen vom Kreistag gewählt. Die Wahl kann in den kreisfreien Gemeinden auf einen beschließenden Ausschuß, in den Landkreisen auf den Kreis Ausschuß übertragen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

2032-1-1-F

Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen

Vom 4. September 1985

Auf Grund des § 9 des Neunten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120) wird nachstehend der Wortlaut der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - (BayRS 2032-1-1-F) in der **vom 1. Juni 1985 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 5 des Neunten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120, ber. S. 212).

Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen und im Anhang zu den Besoldungsordnungen angegebenen Beträge der Amtszulagen, Grundgehälter, Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts ergeben sich aus Abschnitt I § 2 Abs. 1 und 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl I S. 431).

München, den 4. September 1985

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Anlage

2032-1-1-F

**Bayerische Besoldungsordnungen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 4. September 1985**Vorbemerkungen

1. ¹Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. ²Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung, soweit möglich, in der weiblichen Form.
2. ¹Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. **Künftig wegfallende Ämter** sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt.
4. ¹Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. ²Eine Stellenzulage nach § 78 BBesG^{1*)} ist anzurechnen.
5. (aufgehoben).
6. Soweit für die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
7. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptberuflichen Präsidenten oder Vorsitzenden eines Präsidialkollegiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
8. Sonderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schulen für Behinderte.
9. Fachhochschule im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Universität Bamberg hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge.
10. Die Ämter des Präsidenten der Beamtenfachhochschule und des Direktors bei der Beamtenfachhochschule als der ständige Vertreter des Präsidenten bzw. als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich sowie die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 BBesG^{1*)}).
11. ¹Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung^{7*)} zu § 48 Abs. 1 BBesG^{1*)}. ²Die Sätze gelten auch für Lehrkräfte mit einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Ausbildung. ³Der Vergütungssatz für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamts nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, gilt auch für Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Lehrtätigkeit erforderlichen abgeschlossenen fachlichen Ausbildung; Lehrkräften ohne eine derartige abgeschlossene fachliche Ausbildung wird eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. (aufgerundet auf 0,05 DM) dieses Satzes gewährt.

1*) BGBl FN 2032-1

7*) BGBl FN 2032-1-10

Besoldungsordnung A**Besoldungsgruppe A 6**

Hebamme an einer Krankenanstalt

Besoldungsgruppe A 7

Oberhebamme an einer Krankenanstalt

Restaurator

Zahntechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 8

Flußmeister

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator

Straßenmeister

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 9

Haupthebamme an einer Krankenanstalt¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator¹⁾

Oberflußmeister

Oberstraßenmeister

Pädagogischer Assistent

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik¹⁾

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage von 282,96 DM ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

Hauptflußmeister²⁾

Hauptstraßenmeister³⁾

Pädagogischer Oberassistent

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt.

²⁾ Das Amt kann nur

- den Leitern der staatlichen Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg und

- dem Leiter des Flußmeisterbezirks München-Süd/West/Nord-West der Landeshauptstadt München
- übertragen werden.

³⁾ Das Amt kann nur

- den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim

- den Leitern der staatlichen Straßenmeistereien in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Dachau, Eschenbach, Gilching, Kempten (Allgäu), Landshut, München-Riem, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg

- den Leitern der Straßenmeistereien der Städte Erlangen, Würzburg und

- den Leitern der Straßenmeistereien der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Cham, Kelheim, Landshut, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Neumarkt i. d. OPf., Rottal-Inn, Traunstein, sofern sie für den gesamten Landkreisbereich zuständig sind,

übertragen werden.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

- im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laubbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 -

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -

- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen²⁾ -

- bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei²⁾ -

- im Hochschuldienst -

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst -

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt.

²⁾ Dieses Amt ist Beförderungsamtsamt für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laubbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 9 verbracht haben.

Fachlehrer erhalten

als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),

als Fachbetreuer an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis oder in Schreibtechnik erteilt wird,

eine Stellenzulage von 100,- DM. Die Stellenzulage ist ruhehaltfähig, wenn sie der Fachlehrer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls bezogen und die Tätigkeit als Fachberater oder Fachbetreuer insgesamt mindestens zehn Jahre ausgeübt hat.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

- an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laubbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾ -

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -

- an einer beruflichen Schule

als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird³⁾,

als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung³⁾,

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule -

- im Hochschuldienst²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -

Lehrer⁴⁾

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst -

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laubbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des gewerblichen Fachlehrers an Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für gewerbliche Fachlehrer erworben haben. Insgesamt dürfen einschließlich der zum ständigen Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule bestellten Fachlehrer höchstens 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs -

Beratungsrektor¹⁾

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -

Fachschulrektor

- als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern -

Hauptlehrer

- im Justizvollzugsdienst²⁾ -
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst³⁾ -

Institutsrektor⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -
- am Zentrum für Bildungsforschung -
- an der Akademie für Lehrerfortbildung -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- an einer Landesbildstelle -
- an Museen -

Musikschulkonrektor

Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Oberlehrer

- im Justizvollzugsdienst -

Polizeioberlehrer³⁾

Regierungsfachberater⁵⁾

Seminarrektor

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -
- als Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen²⁾ -

Sonderschullehrer

Sonderschuloberlehrer⁶⁾

Studienrat⁷⁾

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -
- am Zentrum für Bildungsforschung -
- an der Akademie für Lehrerfortbildung -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- an einer Fachakademie -
- im Hochschuldienst -

Verwaltungsrealschullehrer⁶⁾

Verwaltungsrealschuloberlehrer

- als Fachgruppenleiter²⁾⁸⁾ -

¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 197,14 DM.

³⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

⁵⁾ Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen.

⁶⁾ Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme. Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens vier Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erhalten eine Amtszulage von 131,42 DM.

⁷⁾ Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁸⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung der Bayerischen Bereitschaftspolizei, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung durchgeführt werden. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschullehrer auf Grund der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter^{12*)} für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs -

^{12*)} BGBl FN 2032-11-2-1

Beratungsrektor

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung¹⁾ -
- als Schulpsychologe an Sonderschulen²⁾ -
- als Schulpsychologe an Realschulen²⁾ -

Fachschulrektor

- als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern³⁾ -

Institutsrektor⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -
- am Zentrum für Bildungsforschung⁵⁾ -
- an der Akademie für Lehrerfortbildung⁵⁾ -
- an der Beamtenfachhochschule -
- an der Landesstelle für den Schulsport -
- an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -
- an einer Landesbildstelle -
- an Museen -

Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13**Oberstudienrat⁶⁾**

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -
- am Zentrum für Bildungsforschung -
- an der Akademie für Lehrerfortbildung -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- an einer Fachakademie -
- im Hochschuldienst -

Polizeischulrat**Realschuloberlehrer**

- als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen -

Regierungsfachberater⁷⁾**Rektor**

- im Justizvollzugsdienst als Koordinator der Schultätigkeit an Justizvollzugsanstalten in Bayern -
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15⁴⁾ -

Seminarrektor

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen⁸⁾ -

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminausbildung⁹⁾ -

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen⁹⁾ -

- als Seminarlehrer an Realschulen¹⁰⁾ -

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern¹¹⁾, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern¹¹⁾ -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule¹²⁾ -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit weiterführendem allgemein- oder berufsbildenden Zug¹³⁾ -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim⁸⁾ -

- als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen

oder

mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte

oder

mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zugs¹³⁾¹⁴⁾ -

Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern⁸⁾,

für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern⁸⁾ -

- als Leiter einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern¹²⁾,

für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern¹²⁾ -

Verwaltungsrealschulhauptlehrer

- als geschäftsleitender Beamter beim Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung der Bayerischen Bereitschaftspolizei -

Zweiter Sonderschulkonrektor

- an einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern -

- an einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 180 Schülern -

- an einer Sonderschule mit einem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug als schulfachlicher Koordinator, wenn an dem Zug mehr als 180 Lernbehinderte oder mehr als 120 sonstige Sonderschüler vorhanden sind -
- an einer Bezirkssonderschule oder Landesschule mit Schülerheim -

¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern. Es ist zulässig, im Bereich eines staatlichen Schulberaters mehrere Koordinatoren zu bestellen.

²⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder Realschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

³⁾ Erhält als Leiter einer Schule mit mehr als 80 Schülern eine Amtszulage von 197,14 DM.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

⁵⁾ Erhält als Referent im Bereich Realschulen oder im Bereich Sonderschulen eine Amtszulage von 197,14 DM.

⁶⁾ Mit einem abgeschlossenem Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

⁸⁾ Erhält eine Amtszulage von 197,14 DM.

⁹⁾ Es werden höchstens 215 Stellen für Seminarrektoren als Koordinatoren für die Seminarbildung oder als Leiter eines Studienseminars in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

¹⁰⁾ Es werden höchstens 150 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

¹¹⁾ Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern eine Amtszulage von 197,14 DM.

¹²⁾ Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage von 197,14 DM.

¹³⁾ Erhält eine Amtszulage von 197,14 DM, wenn an dem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Lernbehinderte oder mehr als 60 sonstige Sonderschüler vorhanden sind.

¹⁴⁾ Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs -

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

- als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich¹⁾ -

Direktor bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtliches Vorstandsmitglied²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 -

Direktor der Landesschule für Blinde³⁾⁴⁾

Direktor der Landesschule für Gehörlose³⁾⁴⁾

Direktor der Landesschule für Körperbehinderte³⁾⁴⁾

Direktor eines Berufsbildungswerks für Behinderte⁵⁾

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Coburg

- als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers -

Institutsrektor⁶⁾

- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung -

- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung -

- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit -

- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -

- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern -

- als Leiter einer Landesbildstelle -

- an der Beamtenfachhochschule -

- an der Landesstelle für den Schulsport -

Kurdirektor

- als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau, Bad Reichenhall oder Bad Steben -

Realschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist -

Rektor⁶⁾

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -

Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern -

- als Leiter einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern -

Studiendirektor⁷⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München⁴⁾ -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich -

- als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg⁸⁾ -

- als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs -

- als Leiter des Museumspädagogischen Zentrums München -

- als Leiter des Studienkollegs Coburg⁹⁾ -
- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich -
- als Leiter einer Landesbildstelle -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -
- am Zentrum für Bildungsforschung -
- an der Akademie für Lehrerfortbildung -
- an der Landesstelle für den Schulsport -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -
- an einer Landesbildstelle -
- im Hochschuldienst -
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht als Oberstudienrat nach Bundesrecht in Besoldungsgruppe A 14⁸⁾ -

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 164,30 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 262,83 DM.

³⁾ Mit Schülerheim und weiterführender allgemeinbildender Schule.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 197,14 DM.

⁵⁾ Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerks für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage von 197,14 DM.

⁶⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen; an der Beamtenfachhochschule nur mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁸⁾ Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage von 197,14 DM, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

Besoldungsgruppe A 16

- Direktor bei der Beamtenfachhochschule
 - als Fachbereichsleiter¹⁾ -
- Direktor bei der Verwaltungsschule
 - als hauptamtliches Vorstandsmitglied²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 -
- Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
 - als Gruppenleiter -
- Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht
- Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

- Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg
- Direktor eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2
- Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben
 - als weiterer Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 -
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg
- Kurdirektor
 - als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet -
- Leitender Akademischer Direktor³⁾
 - als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -
- Leitender Oberlandesanwalt
 - als Leiter einer Landesanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht -
- Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung
 - als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern -
- Oberstudiendirektor⁴⁾
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist -
 - als Leiter der Landesstelle für den Schulsport -
 - als Leiter des Studienkollegs München -
 - als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt -
 - als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich -
 - als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern -
 - als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen -
 - am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen -
 - am Zentrum für Bildungsforschung -
 - im Hochschuldienst -
 - im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor in Besoldungsgruppe B 2 -
- Realschulrektor
 - als Ministerialbeauftragter für die Realschulen -
- Stadtdirektor
 - der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 -

- in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 -

1) Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 164,30 DM.

2) Erhält eine Amtszulage von 262,83 DM.

3) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

4) Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung

Direktor der Landeshafenverwaltung in Regensburg

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Hauptstaatsarchivs

Direktor des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Direktor des Zweckverbands Bayerischer Land- schulheime

Direktor eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens 2000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz¹⁾

- als weiterer ständiger Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 -

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

- als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers -

Kanzler der Universität Augsburg

Oberbaudirektor

- als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz -

Präsident des Polizeiverwaltungsamts

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben²⁾

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken²⁾

Stadtdirektor

- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 -

- der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 -

- der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Regensburg und Würzburg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 -

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München

Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Vizepräsident des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Vizepräsident des Landesvermessungsamts

1) Es kann je ein weiterer ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

2) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

3) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

4) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf in jeder Stadt zusammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

- als Mitglied der Geschäftsleitung -

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

- als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 -

- als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 -

Direktor beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

- als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten -

- Direktor beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
 – als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors –
- Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾
- Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte
- Direktor des Hauses der Bayerischen Geschichte
- Forstpräsident
- Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen
- Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege
- Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbeanstalt Bayern
- Geschäftsführer bei der Handwerkskammer für Oberbayern
 – als der zweite ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers –
- Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
 – als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers²⁾ –
- Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbands Augsburg
- Kanzler der Universität Regensburg
- Leitender Ministerialrat
 – als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof –
- Oberbranddirektor
 – als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München –
- Oberlandesanwalt
 – als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts –
- Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliusspital Würzburg
- Oberstudiendirektor
 – als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen –
 – als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien –
- Polizeipräsident
 – als Leiter der Grenzpolizei –
 – als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken –
- Präsident der Beamtenfachhochschule
- Präsident der Fachhochschule Nürnberg
- Präsident der Fachhochschule Regensburg
- Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
- Präsident der Landesanstalt für Tierzucht
- Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
- Präsident der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Präsident der Universität Bamberg
- Präsident des Geologischen Landesamts
- Präsident einer Autobahndirektion
- Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5
- Präsident einer Flurbereinigungsdirektion
- Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen
- Stadtdirektor
 – der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat unterstellt³⁾⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 –
 – der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 –
 – der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Stadtwerken München⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 –
- Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
- Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾
- Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
- Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands⁶⁾

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Es kann je ein erster ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁵⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Werkbetrieben darf in Besoldungsgruppe B 3 höchstens vier betragen.

⁶⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Besoldungsgruppe B 4

- Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband
 – als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
- Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾
- Generaldirektor der Staatlichen Archive
- Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken
- Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen
- Generaldirektor des Deutschen Museums München
- Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg
- Generaldirektor des Nationalmuseums
- Geschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern
 – als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für den Kammerbereich Oberbayern –
 – als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für die überregionalen Aufgaben der Handwerkskammer für Oberbayern (Vorortkammeraufgaben) –
- Kanzler der Technischen Universität München
- Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg
- Kanzler der Universität München
- Kanzler der Universität Würzburg
- Polizeipräsident
 – als Leiter der Bereitschaftspolizei –
 – als Leiter des Landeskriminalamts –
 – als Leiter der Polizeipräsiden Mittelfranken, Oberbayern –
- Präsident der Bezirksfinanzdirektion Ansbach
- Präsident der Fachhochschule München
- Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
- Präsident der Lotterieverwaltung³⁾
- Präsident der Monumenta Germaniae Historica
- Präsident der Staatschuldenverwaltung
- Präsident der Universität Bayreuth
- Präsident der Universität Passau
- Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Präsident des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung
- Präsident des Landesamts für Umweltschutz

- Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft
- Präsident des Landesentschädigungsamts
- Präsident des Landesvermessungsamts
- Präsident des Oberbergamts
- Stadtdirektor der Landeshauptstadt München⁴⁾
 – als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –
 – als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

³⁾ Erhält für seine Tätigkeit als Direktor der Süddeutschen Klassenlotterie eine Nebenvergütung nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München der Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 5

- Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben
- Polizeipräsident
 – als Leiter des Polizeipräsidiiums München –
- Präsident der Bezirksfinanzdirektion München
- Präsident der Universität Augsburg
- Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
- Vizepräsident bei der Versicherungskammer

Besoldungsgruppe B 6

- Generallandesanwalt
- Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbands, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 oder B 8
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Ministerialdirigent
 – als Direktor des Senatsamts –
- Präsident der Universität Regensburg
- Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbands, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 8

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern

Präsident der Technischen Universität München

Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg

Präsident der Universität München

Präsident der Universität Würzburg

Besoldungsgruppe B 8

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbands, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7

Besoldungsgruppe B 9

Ministerialdirektor

- als Direktor des Landtagsamts -
- als leitender Beamter der Staatskanzlei -
- als leitender Beamter eines Staatsministeriums¹⁾
- als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten -

Präsident der Versicherungskammer

Präsident des Obersten Rechnungshofs

¹⁾ In großen Staatsministerien können zwei leitende Beamte bestellt werden; die Ernennung zum Ministerialdirektor setzt voraus, daß dem Beamten mindestens die fachliche Teilamtsleitung über mehrere Abteilungen oder die ständige Vertretung über den gesamten Geschäftsbereich übertragen ist.

Besoldungsgruppe B 10

.....

Besoldungsgruppe B 11

.....

Besoldungsordnung R**Besoldungsgruppe R 3**

Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht

Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5

Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht

Vizepräsident des Obersten Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Obersten Landesgerichts

Anhang zu den Besoldungsordnungen**Künftig wegfallende Ämter
und Amtsbezeichnungen****Vorbemerkungen:**

1. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
2. ¹Die Beamten in den Besoldungsgruppen HS 1 kw, HS 2 kw und HS 3 kw erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ein Kolleggeld. ²In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. ³Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. ⁴§ 3 BBesG^{1*)} gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe A 5 kw

Kontrollgehilfe
Städtischer Masseur und Bademeister

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter
Kontrollmeister
Oberamtsmeister
Revierforstwart¹⁾
Städtischer Masseur und Oberbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter
Oberforstwart¹⁾
Oberkontrollmeister
Staatsbankobersekretär
Städtischer Masseur und Hauptbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter
Hauptforstwart¹⁾
Hauptkontrollmeister
Oberflußmeister
Oberstraßenmeister
Staatsbankhauptsekretär

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Hauptgerichtsvollzieher
Staatsbankinspektor

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor
Sozialoberinspektor¹⁾
Staatsbankoberinspektor

¹⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.

Besoldungsgruppe A 11 kw

Staatsbankamtmann

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat
– im Hochschuldienst –
Institutslehrer
– am Zentrum für Bildungsforschung –
Kammermusiker in gehobener Stelle
Kammervirtuose¹⁾
Oberlehrer an einer Volksschule²⁾
Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule
Staatsbankrat
Wirtschaftsoberlehrer

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 175,98 DM.

²⁾ Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach *Abschnitt II des Volksschulgesetzes* oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

Besoldungsgruppe A 13 kw

Akademischer Rat¹⁾
Baurat¹⁾
Blindenlehrer
Blindenoberlehrer²⁾
Chemierat¹⁾
Direktor bei der Staatsbank³⁾
Gymnasialoberlehrer
Landwirtschaftsrat¹⁾
Medizinalrat¹⁾
Oberlehrer
– am erziehungswissenschaftlichen Fachbereich
einer wissenschaftlichen Hochschule –
Pharmazierat¹⁾
Regierungsrat¹⁾
Studienrat¹⁾
Taubstummlehrer
Taubstummoberlehrer²⁾
Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1 kw

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 175,98 DM.

³⁾ Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,- DM.

⁴⁾ Erhält bei Ausübung einer selbständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200,- DM.

Besoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat¹⁾
 Bezirksoberpfarrer
 Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen²⁾
 Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten³⁾
 Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan
 Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung
 Direktor eines Rechnungsprüfungsamts
 Konzertmeister³⁾
 Landstallmeister
 Oberbaurat¹⁾
 Oberchemierat¹⁾
 Oberlandwirtschaftsrat¹⁾
 Obermedizinalrat¹⁾
 Oberpharmazierat¹⁾
 Oberregierungsarchivrat
 Oberregierungsbaurat
 Oberregierungsbibliotheksrat
 Oberregierungschemierat
 Oberregierungsforstrat
 Oberregierungsgewerberat
 Oberregierungslandwirtschaftsrat
 Oberregierungsmedizinalrat
 Oberregierungsrat¹⁾
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberschulrat³⁾
 – im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt –
 Oberstudienrat¹⁾
 Schulrat
 – im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt –
 Singschuldirektor der Stadt Würzburg
 Staatsarchivdirektor
 Staatsbankdirektor

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,- DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 230,- DM.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor¹⁾
 Baudirektor¹⁾
 Chemiedirektor¹⁾

Landwirtschaftsdirektor¹⁾
 Medizinaldirektor¹⁾
 Pharmaziedirektor¹⁾
 Regierungsdirektor¹⁾
 Regierungsschuldirektor
 – als Leiter einer Landesbildstelle –
 Staatsbankdirektor
 Studiendirektor¹⁾

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe A 16 kw

Oberbaudirektor¹⁾
 Oberchemiedirektor¹⁾
 Oberlandwirtschaftsdirektor¹⁾
 Obermedizinaldirektor¹⁾
 Oberpharmaziedirektor¹⁾
 Oberregierungsdirektor¹⁾
 Oberstudiendirektor¹⁾
 Stadtdirektor
 – in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern –

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor
 – in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern –
 Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

Besoldungsgruppe B 3 kw

Direktor des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München
 Geschäftsleitender Direktor
 – bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten –
 Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbands Bayerischer Landschulheime
 Stadtdirektor
 – in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern –

Besoldungsgruppe B 5 kw

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
 Stadtdirektor
 – der Landeshauptstadt München –

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

Besoldungsgruppe B 6 kw

Geschäftsleitender Direktor

- Erster Geschäftsführer der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern -

Besoldungsgruppe HS 1 kw

2640,62	2782,09	2923,56	3065,03	3206,50	3347,97
3489,44	3630,91	3772,38	3913,85	4055,32	4196,79
4338,26	4479,73 ¹⁾				

Ortszuschlag: IbWissenschaftlicher Assistent²⁾

¹⁾ Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl I S. 431, BGBl FN 2032-12-12).

²⁾ Dieses Amt kann habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten der Besoldungsgruppe A 13 kw auch neu übertragen werden. Das Kolleggeld beträgt 2400,- DM jährlich.

Besoldungsgruppe HS 2 kw¹⁾Ortszuschlag: IbAbteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kwAbteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kwHochschuldozent²⁾Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt³⁾Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾³⁾

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Universitätsdozent²⁾Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kwWissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

¹⁾ Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 14 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG^{1*)}.

²⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400,- DM jährlich.

³⁾ Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,- DM.

Besoldungsgruppe HS 3 kw¹⁾2)Ortszuschlag: I bAbteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kwAbteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kwLeitender Oberarzt bei der Orthopädischen Klinik München³⁾Professor an Fachhochschulen⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kwWissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kwWissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

¹⁾ Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 15 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG^{1*)}

²⁾ Die Besoldungsgruppe ist auch für entpflichtete außerordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 6065,02 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1819,47 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 vom 25. Februar 1985, BGBl I S. 431), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,- DM jährlich.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400,- DM jährlich.

⁴⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 als Leiter der durch Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes^{14*)} in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Ausbildungseinrichtungen in einer der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 eingereicht waren, erhalten für ihre Person die Bezüge dieser Besoldungsgruppe.

Besoldungsgruppe HS 4 kw¹⁾2)Ortszuschlag: I a

¹⁾ Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG^{1*)}.

²⁾ Die Besoldungsgruppe ist nur noch für entpflichtete ordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 7278,09 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1819,47 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 vom 25. Februar 1985, BGBl I S. 431), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,- DM jährlich.

^{14*)} BayRS 2210-4-1-K

753-1-11-I

Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung (VGS)

Vom 27. September 1985

Auf Grund von Art. 41c Satz 1, Art. 41f Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigungspflichtige Stoffe und Stoffgruppen

(1) Die in der **Anlage** aufgeführten wassergefährdenden Stoffe oder Stoffgruppen dürfen nur mit Genehmigung nach Art. 41c BayWG in Sammelkanalisationen eingeleitet werden.

(2) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn im Abwasser an seiner Anfallstelle eine in der Anlage für den Stoff oder die Stoffgruppe genannte Konzentration oder Fracht bei der aufgeführten Untersuchungsmethode unterschritten wird.

(3) Verbote oder Genehmigungspflichten nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 2

Abwasseruntersuchungen

(1) ¹Wer nach § 1 genehmigungspflichtige Stoffe oder Stoffgruppen in eine Sammelkanalisation einleitet, hat das Abwasser nach den in der Anlage aufgeführten Untersuchungsmethoden monatlich auf diese Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen. ²Das Abwasser ist hierzu an der Anfallstelle oder, wenn es vor seiner Einleitung in eine Sammelkanalisation behandelt wird, dem Ablauf der Behandlungsanlage zu entnehmen. ³Die Untersuchungsergebnisse sind innerhalb von vier Wochen unaufgefordert der Kreisverwaltungsbehörde dreifach vorzulegen. ⁴Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen, die Häufigkeit und die Entnahmestelle für die Abwasseruntersuchungen können abweichend festgelegt werden.

(2) Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde, im Einzelfall weitere Untersuchungen oder Untersuchungseinrichtungen nach Art. 41f Abs. 1 BayWG zu verlangen, und Verpflichtungen zur Abwasseruntersuchung nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und der Anlage zu dieser Verordnung

1. die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen
in wasserrechtlichen Verfahren

In die **Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren** vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 283) wird nach § 28 folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Einleitungen in Sammelkanalisationen (§ 41c BayWG)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan, insbesondere mit Darstellung der innerbetrieblichen Kanalisation, der Lage der Einleitung in die Sammelkanalisation und der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlagen,
5. Bauzeichnungen der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlagen.

(2) In der Erläuterung sind neben den in § 3 Nrn. 1, 2 und 4 geforderten Angaben insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluß je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angabe über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,

2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

§ 18 Abs. 2 Nrn. 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

(3) Enthalten Angaben nach den Absätzen 1 und 2 ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie als solche zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.“

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1985 in Kraft.

(2) ¹Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Einleitungen ist die Genehmigung bis spätestens 30. April 1986 zu beantragen. ²Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt.

München, den 27. September 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Anlage

Stoff oder Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	Schwellenwert für Genehmigungspflicht	
		mg/l	g/h ¹⁾
Arsen gesamt	nach DIN 38 405 D 12 (Ausgabe Juni 1981) mit Aufschluß nach Anlage 2 zur 39. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBI S. 305) aus der Stich- probe ²⁾)	0,05	1
Blei gesamt	nach DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980) ³⁾ - aus der Stichprobe ²⁾)	0,2	8
Cadmium gesamt	nach DIN 38 406 - E 19 (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe ²⁾)	0,02	0,4
Chrom gesamt	analog DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980) ³⁾ - aus der Stichprobe ²⁾)	0,2	8
Kupfer gesamt	nach DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980) ³⁾ - aus der Stichprobe ²⁾)	0,3	12
Nickel gesamt	nach DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980) ³⁾ - aus der Stichprobe ²⁾)	0,2	6
Quecksilber gesamt	nach DIN 38 406 - E 12 (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe ²⁾)	0,005	0,1
Halogenierte Kohlen- wasserstoffe als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ⁴⁾	nach DIN 38 409 - H 14 (Ausgabe März 1985) - aus der Stichprobe ²⁾)	0,5	10
be 1,1,1 - Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan	Gaschromatographie	0,2 ⁵⁾	4 ⁵⁾
Wirksames Chlor	DEV G 4 1.b (7. Lieferung 1975) Glasfilter nicht mit Unterdruck - aus der Stichprobe ⁴⁾)	0,2	4

¹⁾ Die Werte in Gramm je eine Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet

²⁾ Nicht abgesetzt, homogenisiert

³⁾ Aufschluß nach Anlage zur 25. AbwasserVwV vom 3. März 1983 (GMBI S. 140)

⁴⁾ Nicht abgesetzt

⁵⁾ Je Einzelstoff

2030-3-3-3-J

**Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeit-
beschäftigung und Urlaub nach Art. 80a
des Bayerischen Beamtengesetzes
im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz**

Vom 30. September 1985

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bereiche, in denen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a BayBG bewilligt werden können

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz besteht für alle Laufbahnen der Beamten in der derzeitigen Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. ²Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG können deshalb, soweit im Einzelfall dienstliche Belange nicht entgegenstehen, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§ 2

Aufgaben und Funktionen,
die eine Teilzeitbeschäftigung ausschließen

¹Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG wird wegen entgegenstehender dienstlicher Belange nicht gewährt:

1. den Staatsanwälten mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
2. den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bestellten Geschäftsleitern und Dienstleitern sowie den Leitern der Oberjustizkassen,
3. den Gerichtsvollziehern und den Vollziehungsbeamten der Justiz,
4. den Beamten im mittleren Justizbetriebsdienst,
5. den Leitern der Justizvollzugsanstalten,
6. den Abteilungsleitern bei den Justizvollzugsanstalten,
7. den Leitern der Dienststellen bei den Justizvollzugsanstalten,
8. den Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten und
9. den Beamten im mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

²Dies gilt auch für die ständigen Vertreter der in Satz 1 Nummern 2 und 5 bis 7 genannten Beamten.

§ 3

Ausnahmen bei Laufbahnen
mit Bedarfsausbildung

¹Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG kann Beamten des mittleren Justizdienstes vor dem 1. September 1987, Beamten des gehobenen Justizdienstes vor dem 1. Dezember 1988, nur bewilligt werden, wenn sie schwerbehindert sind oder wenn bisher Arbeitszeitermäßigung oder Urlaub nach Art. 86a BayBG bewilligt war, deren Verlängerung nach dieser Vorschrift nicht mehr möglich ist. ²Vor diesen Zeitpunkten kann Teilzeitbeschäftigung ferner aus besonders dringenden Gründen ausnahmsweise gewährt werden, wenn im Einzelfall gleichwertiger Ersatz zur Verfügung steht.

§ 4

Antragstellung

¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Behörde schriftlich gestellt werden. ²Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 5

Dauer und Umfang
der Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn die vom Beamten beantragte Dauer einen bestimmten Zeitraum erreicht (Mindestbewilligungszeitraum). ²Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung im unmittelbaren Anschluß jeweils ein Jahr. ³Die Arbeitszeit kann nur auf die Hälfte, in Ausnahmefällen auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(2) ¹Staatsanwälten kann Teilzeitbeschäftigung jeweils nur für mindestens ein volles Jahr bewilligt werden. ²Die Arbeitszeit kann nur auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(3) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung - AzV - BayRS 2030-2-20-F) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

(4) ¹Die Verteilung der nach Absatz 3 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sowie die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. ²Dienstbeginn und Diensten-
de können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV festgelegt werden. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

§ 6**Widerruf der Bewilligung
von Teilzeitbeschäftigung**

¹Die zuständige Behörde kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 4 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

§ 7**Zuständigkeit zur Entscheidung**

Die Befugnis zu Entscheidungen nach Art. 80 a Abs. 1 bis 3 BayBG wird für Anträge von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten übertragen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, den 30. September 1985

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

August R. Lang, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.